

Reihenfolge der Abstimmung.

§ 197

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, Handelsrichter, Schöffen und Geschworene nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen und Geschworenen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Schweigepflicht.

§ 198

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Still-schweigen zu beobachten.

Siebzehnter Titel

Gerichtsferien

§§ 199—202

(*aufgehoben*)

Anm.1 Aufgehoben durch § 2 des Ges. über die Beseitigung der Gerichtsferien vom 7. März 1935 (RGBl. I S. 352).